



Allgemeine Geschäftsbedingungen (Services)

Stand – 27.Juni 2017 – V1

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsbeziehungen, vertragsähnlichen Beziehungen und vorvertraglichen Verhandlungen der Schmid-Engineering GmbH, Egidienstraße 29, 91058 Erlangen (im Folgenden: SE) mit ihren Kunden (im Folgenden: Kunde) über die Inanspruchnahme von Entwicklungsdienstleistungen und Beratungsleistungen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von SE gelten ausschließlich. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen von Kunden sind nur gültig, wenn SE ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Dem formularmäßigen Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen des Kunden wird seitens SE widersprochen.
- 1.2 Die Geschäftsbedingungen und damit verbundene Angebote und Verträge gelten ausschließlich für Industrie, Handel, Handwerk, Gewerbe, Behörden und vergleichbare Personen und Institutionen.

2. Vertragsgegenstand, Ausführungsänderungen

- 2.1 SE leistet Entwicklungs- und Beratungsleistungen grundsätzlich als Gegenstand eines Dienstvertrags. Die Vereinbarung der Herstellung eines bestimmten Werkerfolgs setzt voraus, dass SE auf Grundlage vom Kunden zur Verfügung gestellter Ausführungsunterlagen ein schriftliches Angebot unterbreitet, welches die erforderlichen Spezifikationen für die Werkbeschreibung enthält und der Kunde das Angebot schriftlich annimmt („Beauftragung“).
- 2.2 SE erfüllt die nach dem jeweiligen Angebot geschuldeten Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Eine Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Kunden besteht nicht, sofern die Parteien keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen haben.

- 2.3 SE ist in der Wahl des Ortes der Erbringung seiner Dienstleistung sowie – unter Beachtung der gesetzten Termine – in der Einteilung seiner Tätigkeit grundsätzlich frei. Erfordert die Tätigkeit die Anwesenheit an einem bestimmten Ort, ist SE ausnahmsweise dort zur Leistungserbringung verpflichtet.
- 2.4 Nach Erteilung des Auftrags durch den Kunden bleiben Vorgaben zur Änderung der Ausführung durch den Kunden unbeachtlich, es sei denn, dass SE diese schriftlich bestätigt. Der Kunde ist verpflichtet, die mit der Änderung der Ausführung verbundenen Mehrkosten gesondert zu vergüten.
- 2.5 Die von SE erbrachten Leistungen entsprechen dem anerkannten Stand der Technik.
- 2.6 Sofern Gründe für die Annahme bestehen, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Leistungen nicht möglich oder auch nur möglicherweise gefährdet ist (z.B. Liefertermine, technische Schwierigkeiten in der Umsetzung, etc.), verpflichtet sich SE, den Kunden unverzüglich zu informieren. Selbiges gilt für alle vom Kunden zur erfolgreichen Vertragsdurchführung notwendigen Leistungen und Beistellungen.

3. Vertraulichkeit

- 3.1 SE hat vertrauliche Informationen des Kunden und der mit dem Kunden rechtlich verbundenen Unternehmen streng geheim zu halten. Vertrauliche Informationen im Sinne von Satz 1 sind vor allem sämtliche Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse, insbesondere alle Informationen, die nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich sind und nach dem objektiv erkennbaren Willen des Kunden und/oder der mit dem Kunden rechtlich verbundenen Unternehmen nicht bekannt werden sollen.



- 3.2 Die Pflichten nach Abs. 3.1 gelten auch gegenüber Mitarbeitern von SE, Mitarbeitern der mit SE rechtlich verbundenen Unternehmen, sofern diese Mitarbeiter mit dem Auftragsgegenstand nicht oder nicht unmittelbar befasst sind. Als Mitarbeiter im Sinne von Satz 1 gelten nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch freie Mitarbeiter sowie sonstige im Rahmen anderweitiger Rechtsverhältnisse tätige Personen.
- 3.3 Vor einer etwaigen Offenlegung vertraulicher Informationen im Sinne von Abs. 3.1 oder in Zweifelsfällen, ob eine vertrauliche Information nach Abs. 3.1 betroffen ist, hat SE die schriftliche Zustimmung des Kunden einzuholen.
- 3.4 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt in gleichem Umfang auch umgekehrt für den Kunden bezüglich sämtlicher Betriebs- und/oder Geschäfts-geheimnisse von SE.
- 3.5 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit bleibt für beide Vertragsparteien noch weitere zwei Jahre nach Ablauf des Vertragsverhältnisses bestehen.
- 4. Umgang und Herausgabe von Unterlagen, Gegenständen und Daten**
- 4.1 SE ist verpflichtet, alle ihm zur Auftragsdurchführung vom Kunden oder ihm rechtlich verbundenen Unternehmen übergebenen Unterlagen, Gegenstände und Daten sorgfältig zu behandeln und vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen.
- 4.2 Vor einer Entfernung, Verwendung oder – auch elektronischen – Reproduktion zu anderen Zwecken als zur Auftragsdurchführung hat SE die schriftliche Zustimmung des Kunden einzuholen.
- 4.3 Die unter Abs. 4.1 genannten Unterlagen, Gegenstände und Daten sind jederzeit auf Verlangen des Kunden oder die mit ihm rechtlich verbundenen Unternehmen sowie unaufgefordert mit Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich an den Kunden herauszugeben. Diese Herausgabepflicht umfasst bei elektronisch gespeicherten Daten auch die unwiederbringliche Löschung bei SE nach einer Überlassung einer elektronischen Kopie an den Kunden.
- 4.4 SE hat kein Zurückbehaltungsrecht an den unter Abs. 4.1 genannten Unterlagen, Gegenständen und Daten. SE wird jederzeit auf erstes Anfordern des Kunden, insbesondere nach Beendigung des Vertrages, unverzüglich schriftlich versichern, über keine der unter Abs. 4.1 genannten Unterlagen, Gegenstände und Daten zu verfügen.
- 5. Fertigungsunterlagen, Rechteeinräumung**
- 5.1 Die Lieferung von Fertigungsunterlagen, bestehend aus Stückliste, Schaltplan, Bestückungsplan, Bestück-Daten, Leiterplattendaten, Projektdaten und Quellcodes ist im Lieferumfang enthalten. Weitere Unterlagen und Daten sind nicht geschuldet. Darüber hinaus werden die im Angebot definierten Unterlagen (z.B. Präsentationen, Zeitpläne, Projektplanungsunterlagen, Konzepte, Studien) übergeben.
- 5.2 Sämtliche Rechte an den in Erfüllung eines Auftrags erstellten Unterlagen und Ergebnissen bleiben mit der Entstehung bzw. Bearbeitung bei SE, soweit im Angebot nichts Anderes vereinbart wurde.
- 5.3 SE räumt dem Kunden an Unterlagen und Ergebnissen ein einfaches, nicht exklusives, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein sowie das Recht zur Bearbeitung. Die Rechteeinräumung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat. Innerhalb vereinbarter Zahlungsfristen ist die entsprechende Nutzung gestattet.
- 6. Überlassung von Embedded Software**
- 6.1 Bei der Überlassung von Software erwirbt der Kunde die Software einschließlich der hierin enthaltenen Datenbestände unter den in diesem Vertrag vereinbarten Nutzungsbedingungen.
- 6.2 Der Quellcode wird übergeben.
- 6.3 SE räumt dem Kunden an der Software jeweils ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung innerhalb der jeweiligen Hardwarekomponente ein. Die Rechteeinräumung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der



- Kunde seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat. Innerhalb vereinbarter Zahlungsfristen ist die entsprechende Nutzung gestattet.
- 6.4 Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde darf Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen.
- 6.5 Der Kunde ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software i. S. des § 69c Nr. 2 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt. Eine Dekompilierung ist nur innerhalb der Grenzen des § 69e UrhG gestattet.
- 6.6 Überlässt SE dem Kunden Updates oder Upgrades, die früher überlassene Software ersetzen, unterliegen diese diesen Bestimmungen entsprechend.
- 7. Überlassung sonstiger Dokumente**
- 7.1 Bei der Überlassung von urheberrechtlich geschützten Dokumenten (z.B. Präsentationen, Bilder, Studien) erwirbt der Kunde die Dokumente einschließlich der hierin enthaltenen Datenbestände unter den in diesem Vertrag vereinbarten Nutzungsbedingungen.
- 7.2 Die Dokumente werden im Original übergeben.
- 7.3 SE räumt dem Kunden an den Dokumenten jeweils ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung ein. Die Rechteeinräumung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat. Innerhalb vereinbarter Zahlungsfristen ist die entsprechende Nutzung gestattet.
- 7.4 Vervielfältigungen der Dokumente sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde darf Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen.
- 7.5 Der Kunde ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Dokumente befugt.
- 8. Mitwirkungs- und Hinweispflichten**
- 8.1 Der Kunde gewährt SE zur Fehlersuche und -behebung Zugang zu den Vertragsgegenständen nach Wahl des Kunden unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung.
- 8.2 Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen zur Schadensverhinderung (z.B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Funktion von Baugruppen und Datenverarbeitungsergebnisse) für den Fall, dass gelieferte Vertragsgegenstände ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten. Soweit der Kunde nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf SE davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden, mit denen SE in Berührung kommen kann, gesichert sind.
- 8.3 Der Kunde weist SE vorab darauf hin, wenn er beabsichtigt, gelieferte Vertragsgegenstände für eine Serienproduktion zu verwenden. SE stellt für diesen Fall gegen gesonderte Vergütung eine Abmusterung der Vertragsgegenstände zur Freigabe durch den Kunden zur Verfügung.
- 9. Vergütung, Zahlungsbedingungen**
- 9.1 Die jeweils vereinbarte Vergütung versteht sich als Nettovergütung ohne Abzug; die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer ist zuzüglich zu leisten.
- 9.2 Die jeweils geltende Umsatzsteuer ist in jedem Angebot ausgewiesen.
- 9.3 Die jeweilige Vergütung ist – soweit nicht anders vereinbart – nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung durch SE mit einem Zahlungsziel von 14 Kalendertagen zur Zahlung fällig.
- 9.4 SE erstellt über erbrachte Dienstleistungen eine Aufzeichnung unter Angabe von Datum, Zeitaufwand und Benennung des Arbeitsgangs. Eine Abzeichnung durch den Kunden erfolgt nicht. Die Aufzeichnung ist Grundlage für die Rechnungsstellung.
- 9.5 Mit der Vergütung sind sämtliche Leistungen abgegolten, mit Ausnahme der Mehrkosten, die durch die Änderung der Ausführung durch den Kunden verursacht werden. Die vorstehenden Zahlungsbedingungen gelten entsprechend.



- 9.6 Insbesondere bei der technischen Beratung, Erstellung von Studien und Entwicklungstätigkeiten kann es aufgrund äußerer Erschwernisse, technologischer Hürden und Einflüsse Dritter dazu kommen, dass der erwartete und im Angebot kalkulierte Aufwand ohne Verschulden von SE überschritten wird. Sollte dies absehbar sein, so wird SE den Kunden unverzüglich vorab über die Ursachen und den Umfang des Mehraufwands informieren. SE und der Kunde werden sich abstimmen, ob und in welchem Umfang weitere Tätigkeiten über den aktuellen Vertrag hinaus erbracht werden. Ein etwaiger Mehraufwand ist gesondert zu vergüten.
- 9.7 SE steht es frei, Teilrechnungen für das vorangegangene Monat auszustellen, wenn im Angebot kein Zahlungsplan vereinbart wurde.
- 9.8 Wenn nicht anderweitig im Angebot vereinbart, sind Kosten für Dienstreisen nicht inkludiert und gesondert zu vergüten. Alle Reisekosten werden durch entsprechende Belege nachgewiesen. Alle zur Vertragsdurchführung notwendigen Dienstreisen sind mit dem Kunden vor Antritt zu vereinbaren und müssen durch den Kunden schriftlich genehmigt werden.
- 9.9 Kostensätze
- i) Für Bahnreisen werden grundsätzlich Kosten der 1.Klasse angesetzt.
 - ii) Für Flugreisen werden Kosten der „Economy Class“ für Flüge mit einer Flugzeit bis max. fünf Stunden und „Business Class“ für Flüge mit einer Flugzeit von mehr als fünf Stunden angesetzt.
 - iii) Für Reisen im eigenen Fahrzeug sind pauschal 0,30€ pro gefahrenen Kilometer anzusetzen.
 - iv) Für Reisen im Leihwagen sind die Kosten für die Miete (Kompaktwagen) und der Treibstoff zu bezahlen.
 - v) Für Übernachtungen sind die Kosten eines Mittelklassehotels (3 bis 4 Sterne) zu bezahlen.
 - vi) Für Auslandsreisen gelten darüber hinaus die jeweils gültigen

Pauschalbeträge des Deutschen Reisekostengesetzes für den Verpflegungsmehraufwand.

- vii) Die Reisezeit wird mit einem Bewertungsfaktor von 50% als Arbeitszeit gewertet.

10. Untersuchungs- und Rügepflicht

- 10.1 Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen von SE eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB.

11. Abnahme bei Werkleistungen

- 11.1 Bei der Herstellung eines vereinbarten Werkerfolgs ist der Kunde verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 11.2 Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde das Werk nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bereitstellung / Lieferung und Aufforderung durch SE, die Abnahme zu erklären, abnimmt.

12. Sach- und Rechtsmängel bei Werkleistungen

- 12.1 SE leistet für die Herstellung eines vereinbarten Werkerfolgs Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragsgegenstände und dafür, dass der Nutzung der Vertragsgegenstände im vertraglichen Umfang durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Gewähr für die Freiheit der Vertragsgegenstände von Rechten Dritter gilt jedoch nur für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Vertragsgegenstände verwendet werden sollen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die Gewähr für das Land, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat.
- 12.2 SE leistet zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Bei der Lieferung von Software überlässt SE nach seiner Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn SE dem Kunden zumutbare Möglichkeiten



aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

12.3 Schlagen 2 Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen.

12.4 Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, außer es liegt ein unerheblicher Mangel vor. Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet SE im Rahmen der in diesen allgemeinen Entwicklungsbedingungen festgelegten Grenzen. SE kann nach Ablauf einer nach Satz 1 gesetzten Frist verlangen, dass der Kunde seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt. Nach Fristablauf geht das Wahlrecht auf SE über.

12.5 Erbringt SE Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann SE hierfür Vergütung entsprechend seiner üblichen Sätze verlangen, es sei denn, dass der Kunde das Fehlen eines Mangels nicht schuldhaft verkannt hat. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht SE zuzurechnen ist. Zu vergüten ist auch der Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass der Kunde seine Mitwirkungs- und Hinweispflichten nicht nachgekommen. Ist

12.6 Behaupten Dritte Ansprüche, die den Kunden hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse wahrzunehmen, unterrichtet der Kunde SE unverzüglich schriftlich und umfassend. Wird der Kunde verklagt, stimmt er sich mit SE ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche nur mit dessen Zustimmung vor.

12.7 Aus sonstigen Pflichtverletzungen von SE kann der Kunde Rechte nur herleiten, wenn er diese schriftlich gerügt und eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt.

13. Schadenersatz, Haftungsbegrenzung

13.1 SE haftet auf Schadenersatz aus jeglichem Rechtsgrund entsprechen diesen Bestimmungen:

- i) Die Haftung für Schäden, die von SE oder einem seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden ist der Höhe nach begrenzt auf 3.000.000,00€.
- ii) Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung auch bei einfach fahrlässiger Pflichtverletzung von SE oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf 3.000.000,00€.
- iii) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- iv) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet SE, wenn keiner der vorstehend genannten Fälle gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Der Kunde muss sich ein Mitverschulden anrechnen lassen, wenn er seine Mitwirkungs- und Hinweispflichten nicht nachgekommen ist.
- v) Jede weitere Haftung auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.

13.2 Der Kunde haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und/oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten in gleichem Maße wie SE. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung SE regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

14. Verjährung

14.1 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von SE, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB, sowie bei Garantien (§444



BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Im Übrigen beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche und Haftungsansprüche 1 Jahr.

15. Laufzeit und Beendigung des Vertrags

- 15.1 Grundsätzlich weisen alle Angebote einen Liefertermin aus, zu dem der Vertrag mit Übergabe der vereinbarten Ergebnisse endet. Insbesondere bei der technischen Beratung, Erstellung von Studien und Entwicklungstätigkeiten kann es aufgrund äußerer Erschwernisse, technologischer Hürden und Einflüsse Dritter dazu kommen, dass der erwartete und im Angebot angegebene Liefertermin nicht eingehalten werden kann. In diesem Falle hat der Kunde das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung vorzeitig zu kündigen. Alle bis dahin erbrachten Leistungen sind abzurechnen und zu vergüten.
- 15.2 Es steht beiden Parteien jederzeit frei, in gegenseitigem Einvernehmen den Liefertermin und damit die Vertragslaufzeit anzupassen.
- 15.3 Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten können darüber hinaus beide Parteien mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum Monatsende.
- 15.4 Hiervon unberührt bleibt das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

16. Datenschutz

- 16.1 SE ist es gemäß §5 BDSG untersagt, personenbezogene Daten im Sinne des §3 Abs. 1 BDSG, von denen er bei bzw. im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung Kenntnis erlangt, zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen („Datengeheimnis“), wenn und soweit dies nicht zur Auftragsdurchführung erforderlich ist. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

16.2 Verstößt SE gegen das Datengeheimnis, kann dieses Verhalten gemäß §43, 44 BDSG sowie sonstiger Rechtsvorschriften ein Bußgeld und/oder Geld- bzw. Freiheitsstrafe nach sich ziehen.

16.3 Setzt SE zur Auftragsdurchführung Dritte ein, wird er diese vor deren Einsatz auf das Datengeheimnis verpflichten.

17. Nebenabreden und Schriftform

- 17.1 Mündliche und schriftliche Nebenabreden werden nicht getroffen.
- 17.2 Änderungen und Ergänzungen zu einem bestehenden Angebot, Auftrag oder Vertrag und dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung und Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

18. Salvatorische Klausel

- 18.1 Sollten einzelne Bestimmungen eines Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dasselbe gilt für den Fall einer Regelungslücke. Im Falle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke werden die Parteien über eine angemessene und zumutbare Regelung verhandeln, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten derjenigen am nächsten kommt, die die Vertragsparteien vereinbart hätten, sofern sie bei Vertragsabschluss den Punkt bedacht hätten.

19. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 19.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Erlangen (Deutschland).
- 19.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.